

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

I - VORSCHRIFTEN

- 1 - Diese Platzordnung ist für Benutzer, die sich auf dem Cieloverde Camping Village befinden und Einrichtungen und Anlagen benutzen. Der Campingplatz ist Eigentum der Gesellschaft MARINELLA S.p.A."
- 2 - Vorbehaltlich etwaiger Änderungen ist der Campingplatz normalerweise von April bis September geöffnet. Fremden ist der Zutritt ohne Erlaubnis der Direktion nicht gestattet. Die Mieter sind verpflichtet, sich gut zu benehmen und sich an hygienische, strafrechtliche, sowie Verkehrsnormen zu halten.
- 3 - Bei der Ankunft müssen die Gäste ihre Ausweise vorzeigen. Eltern müssen die Meldebögen für ihre Kinder ausfüllen.
- 4 - Die Gäste sind verpflichtet, die Vorschriften, die im Eingang der Direktion ausgehängt sind, genau zu lesen und zu befolgen.
- 5 - Die Direktion und der Empfang sind normalerweise von 08.00 bis 12.00 und von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- 6 - Die Anmeldungen für den Campingplatz sind von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 20.00 geöffnet.

II - VERWALTUNG

- 7 - Die Betreuung der Gemeinlagen und -einrichtungen sowie der Veranstaltungen und der kommerziellen Gewerbe innerhalb des Campingplatzgeländes obliegt der Gesellschaft "MARINELLA S.p.A.". Für die Aufsicht des Campingplatzes ist die Direktion zuständig, die eigens dazu befugtes Personal beauftragt, welches an entsprechender Uniform bzw. Abzeichen erkennbar ist.
- 8 - Die Direktion des Campingplatzes wird von einem Geschäftsführer geleitet, der von Gesellschaft ernannt und von Mitarbeitern unterstützt wird.
- 9 - Der Geschäftsführer überwacht die gesamte Organisation und ist befugt, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte sowie Personen und sämtliche Einrichtungen, die sich auf dem Gelände des Campingplatzes befinden, zu kontrollieren. Ihm untersteht sämtliches Personal der Verwaltung und der Aufsicht.
- 10 - Am Eingang des Cieloverde Camping Village sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über den Betrieb des Campingplatzes gut sichtbar ausgehängt.

III - BENUTZUNG DER STELLPLÄTZE

- 11 - Es ist ausdrücklich verboten, den Stellplatz durch andere Personen ersatzweise benutzen zu lassen, sofern dies, in Ausnahmefällen, nicht vorab mit der Direktion vereinbart wird.
- 12 - Jeder Stellplatz ist durch eine von der Direktion zugeteilte Nummer im Bereich der jeweiligen Sanitärgruppe gemäß dem Gesamtplan des Campingplatzes gekennzeichnet. Die Benutzung des Stellplatzes ist nur den Personen erlaubt, denen dieser zugewiesen worden ist.
Die Stellplätze und die entsprechenden Fahrzeugparkplätze werden von der Direktion zugewiesen. Diese sorgt für den Strom und wo dieser vorgesehen ist, für den Fernsprechanschluss. Eigenmächtiger Stellplatzwechsel ist verboten. Die Mietstrukturen, Eigentum der Marinella S.p.A, welche sie den Kunden zur Verfügung stellt, werden um 16.00 Uhr übergeben und müssen am Tag der Abreise binnen 10.00 Uhr wieder geräumt werden.
- 13 - Für die Besetzung des Stellplatzes sind die Platzgebühr, die Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen und die Fremdenverkehrsabgabe zu entrichten. Die entsprechenden Beträge sind in der am Eingang ausgehängten Preisliste angegeben. Die Berechnung des Aufenthalts erfolgt, unabhängig von der Art des Aufenthaltes vom Tag der ersten Übernachtung bis zum Tag der Abreise, 12.00 Uhr.
Die Direktion behält sich das Recht vor, bei der Ankunft eine Vorauszahlung in Höhe eines Teil- oder des Gesamtbetrags für die angegebene oder vorgemerkte Aufenthaltsdauer zu erheben. Die Bezahlung dieser Aufenthaltsdauer ist auch im Falle vorgezogener Abreise fällig. Reservierungen werden für einen Mindestaufenthalt von 20 Tagen angenommen. Die Bezahlung hat auf jeden Fall vor 12.00 Uhr des Abreisetags zu erfolgen und binnen dieser Frist ist auch der Stellplatz und Fahrzeugparkplatz zu räumen, andernfalls sind auch die Gebühren des Abreisetags zu zahlen.
Für kurzfristige Besucher gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 17. Aufenthaltsverlängerungen werden von der Direktion gewährt, sofern die augenblickliche Belegung es gestattet. Reservierung sind für einen Mindestaufenthalt von 20 Tagen erlaubt.
- 14 - Der Aufenthalt ist nur für mindestens zwei Personen und zwar für mindestens 15 Tage in der Hauptsaison möglich. In der Vor- und Nachsaison ist auch eine kürzere Aufenthaltsdauer möglich.
Für Mehrfachaufenthalte mit Unterbrechungen über den Zeitraum der ganzen Saison können besondere, vergünstigte Bedingungen verbindlich vereinbart werden. Für Touristen oder Jugendgruppen in der Vor- und Nachsaison können günstige Sonderpreise vereinbart werden.
- 15 - Tagesbesucher, mit Aufenthaltsberechtigung bis 23.00 Uhr, und übernachtende Besucher können, sofern Platz vorhanden ist, gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühren und Hinterlegung des Ausweises zugelassen werden. Die Gäste des Campingplatzes, die Besucher zu empfangen wünschen, sind gehalten, dies dem Empfang rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die Gastgeber müssen ihre Besucher am Eingang im Empfang nehmen. Sollten unangemeldete Besucher erscheinen, so wird die Direktion dies den betreffenden Gästen mittels Lautsprecherdurchsage mitteilen, allerdings nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten.
- 16 - Sofern in der Vor- und Nachsaison der Kunde sein Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil kurzfristig unbewohnt auf dem Stellplatz zu lassen wünscht, kann die Direktion ihm erlauben, seinen Stellplatz gegen Bezahlung eines Mindestbetrags in Höhe der Stellplatz- und Aufenthaltsgebühren für zwei Erwachsene zu behalten.
- 17 - Etwaige Vorbestellungen von Stellplätzen erfolgen gemäß den von der Direktion festgelegten Richtlinien und gegen Vorauszahlung wie vorgeschrieben. Die schriftliche Mitteilung über eine etwaige nachträgliche Absage muß spätestens 30 Tage vor dem geplanten Aufenthaltsbeginn durch Einschreibebrief mit Rück-

schein eingehen, nur in diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Anzahlung zurück zu erhalten; nach dieser Zeitspanne wird die geleistete Anzahlung einbehalten. Sollte der schriftliche Rücktritt nicht spätestens 7 Tage vor Ankunft erfolgen, verpflichtet sich der Kunde Entrichtung von weiteren 40% des Gesamtbetrags für den gebuchten Aufenthalt. Während der Reservierung können Sonnenschirme und Strandliegen reserviert werden. Die Mietgebühren schliessen den Tag der Anreise ein, nicht aber den Tag der Abreise.

IV - BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- 18 - Die Zufahrtstraßen, Gehwege, Fahrzeugparkplätze, Grünanlagen usw. müssen von jeglichem sperrigen Gegenstand freigehalten werden. Lediglich bei Ankunft und Abreise ist es erlaubt mit eigenen Fahrzeugen bis zu den Stellplätzen zu fahren und zwar zum Transport der Wohnwagen oder Zelte. Fahrzeuge, die sich über diesen Zeitraum hinaus länger dort aufhalten, werden auf Veranlassung der Direktion kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt auch im Falle von Fahrzeugen, die in Parkverbotbereichen abgestellt werden. Die Zufahrtschranken der einzelnen Bereiche bleiben zu bestimmten Uhrzeiten, welche an den Schranken angegeben sind, geöffnet. Die Öffnungszeit ist von 12.00 bis 12.30 Uhr und von 19.30 bis 20.00 Uhr. Autos und Motorräder müssen auf den zugewiesenen Abstellplätzen in den vorgesehenen Parkzonen abgestellt werden. Das Parken auf diesen Plätzen hat korrekt zu erfolgen, damit die Unterstellung und das Rangieren der Nachbarfahrzeuge erleichtert wird. Das kurzfristige Parken von Autos und Motorrädern hat auf den durch entsprechende Schilder gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Die Zufahrtsstraße zum Strand ist täglich von 7.00 bis 21.00 Uhr geöffnet

V - GEBOTE UND VERBOTE

- 19 - Es ist verboten, Anlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu verändern. Das Legen unerlaubter Stromleitungen einschließlich etwaiger Direktanschlüsse der Wohnwagen, Zelte oder Wohnmobile an Steckdosen der Sanitärgruppen ist verboten. Ebenso verboten sind direkte Anschlüsse an Wasserleitungen. Die Wasserstellen mit Trinkwasser entlang der Straßen dürfen ausschließlich zur Trinkwasserversorgung, in dafür geeigneten Behältern, benutzt werden. Es darf darin kein Geschirr oder Gemüse oder Sonstiges gewaschen werden.
- 20 - Es ist verboten, auf demselben Platz andere Zelte (auch Zweimannzelte) oder Wohnwagen ohne die Ermächtigung der Direktion zu installieren. Auf jeden Fall muß man den Preis für den Platz bezahlen.
- 21 - In den Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten dürfen weder gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt, noch Zusammenkünfte abgehalten werden, die irgendwie die Ruhe und Erholung anderer Gäste des Campingplatzes stören könnten. Werbung jeglicher Art bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Direktion.
- 22 - Die Stellplätze sind sauber und ordentlich zu halten. Es ist auf den Stellplätzen strengstens verboten:
 - Strom-(Versorgungssäulen), Wasser- und Fernsprechanchlüsse ohne vorherige Genehmigung der Direktion herzustellen.Für den Anschluß an die dafür bestimmten Stromversorgungssäulen sind ordnungsgemäß isolierte Kabel mit EG-Norm entsprechenden Steckern zu benutzen. Das biegsame Kabel soll dem Typ H 07 RN-FO entsprechend sein, mit einer Minimalsektion von 2,5 mm² und 3 Innenleitungen, die gelb-grün für das Ende und hellblau für den neutralen Punkt sein sollen. Campingwagenleiter soll der 64/8 C.E.I. - Norm entsprechen.
Die Stromentnahme ist bis zu einer Gesamtstärke von 3 Ah gewährleistet (z.B.: eine Leuchte, ein Fernsehgerät und ein Kühlschrank gleichzeitig im Betrieb). Es dürfen daher Elektrogeräte mit höherem Verbrauch, wie z.B. Elektroherde oder Heizplatten, Öfen, Gebläse, Föhn usw, nicht verwendet werden. Etwaiger Mißbrauch kann auch länger andauernden Stromausfall zur Folge haben. Der Versacher haftet für eventuelle Schäden.
 - Den Platz irgendwie zu umzäunen.
 - Offenes Feuer anzuzünden.
 - Wäsche an der Straßenfront oder an Hauptgehwegen sichtbar zum Trocknen aufzuhängen.
 - Leinen, Stricke oder Hängematten zwischen zwei Bäumen zu spannen, ohne, mit geeigneten Mitteln für die Unversehrtheit der Pflanzen und für die Gewährleistung des freien Durchgangs gesorgt zu haben.
 - Hunde oder andere Tiere ohne Erlaubnis zu halten.
 - Löcher oder Gräben, auch kleine, um die Zelte herum auszuheben.
 - Feuerwaffen Druckluftwaffen, Schleuder oder Armbrüste in das Gelände einzuführen.
 - Es ist verboten, Gasflaschen, die größer als 5 Kg. sind, auf dem Stellplatz zu lassen.
- 23 - Es ist ausdrücklich verboten, die im Bereich der Sanitärgruppen befindlichen Gefriergeräte für die Aufbewahrung jeglicher Art von Lebensmitteln zu benutzen. Diese Geräte sind ausschließlich für vorübergehende Einlegen besonderer Behälter oder Beutel von Eiswürfeln vorgesehen.
- 24 - Wohnmobile und Wohnwagen mit den dazugehörigen Zugfahrzeugen müssen den gesetzlichen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Versicherungspflicht sowie den Zoll- und Steuervorschriften entsprechen. Hierfür haften die Kraftfahrzeughalter.
- 25 - Jeder Mieter ist für die Aufbewahrung seines Eigentums verantwortlich. Die Direktion übernimmt keine Haftung für Verlust, Entwendung oder Beschädigung, Die Direktion hält, sofern verfügbar, Schließfach für die Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geld bereit. Diese bezügliche Modalitäten, Öffnungszeiten und Gebühren sind dem besonderen Antragsformular zu entnehmen.
- 26 - Jeder Lärm ist verboten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zeit der Mittagsruhe (14.00 bis 16.00 Uhr) und Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr). Eltern müssen beaufsichtigen, daß ihre Kinder keinen Lärm außerhalb des Kinderspielplatzes verursachen und die Anlagen sachgemäß benutzen. Sie haben ihre Kinder bei der Benutzung der Sanitäranlagen zu begleiten und zu betreuen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen besonders während der Ruhezeiten nicht mit überhöhter Lautstärke betrieben werden. Autos und Motorräder dürfen in-

nerhalb des Campingplatzes nicht verkehren. Dies ist lediglich Dienstfahrzeugen der Direktion sowie des Wachdienstes, der Reinigung, der Instandhaltung erlaubt. Den Mietern ist der Verkehr auf leisefahrenden Mofas mit bis zu 50 cc. Hubraum erlaubt. Die Benutzung von Fahrrädern hat mit äußerster Vorsicht und unter strikter Beachtung der Verkehrszeichen zu erfolgen. Allen, die diese Vorschriften nicht einhalten oder in Wegen mit Fahrverbot fahren oder Fußgänger gefährden, wird das Mofa bis zum Abreisetag entzogen.

27 - Fundsachen sind der Direktion abzugeben, die sie dann dem rechtmäßigen Eigentümern aushändigen wird.

VI - HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

28 - Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung sowie einer Versicherung gegen Brandschäden an eigenen Sachen und gegen etwaige Schäden aus Gefährdung durch umweltbedingte offenkundige oder verborgene Ursachen liegt im Ermessen der Campingplatzbenutzer.

29 - **Der Mieter haftet für Vermögen-, Personen- oder Sachschäden gegenüber Dritten aus eigener Fahrlässigkeit oder Verschulden und ist demnach zum Schadenersatz verpflichtet. Sofern sich Sachschäden auf die "Marinella S.p.A." beziehen, sind diese mit der Direktion des Campingplatzes zu regeln. Sind andere Gäste betroffen, so hat der Mieter die Regelung unmittelbar mit diesen vorzunehmen.**

30 - Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die von Dritten oder von Benutzern der Stellplätze und der Fahrzeug-Abstellplätze verursacht werden.

31 - Der Campingplatz ist samt seiner Infrastrukturen durch die Gesellschaft lediglich gegenüber Dritten haftpflichtig und brand- sowie gegen Diebstahl und Brandschäden am eigenen Vermögen versichert. **Die Gesellschaft entzieht sich somit jeglicher Verantwortung für Fahrlässigkeit, Diebstähle, Sachschäden und Verbrechen innerhalb des Camping Village Cieloverde, die nicht eigens verschuldet werden.**

VII - FEUERSCHUTZMASSNAHMEN

32 - Um Brände zu vermeiden, sind zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften, folgende Maßnahmen zu beachten:

- Es ist verboten, mit den an den Stellplätzen vorhandenen Brandschutzgeräten (Hydranten, Feuerlöschern, Spaten, Eimern, u. a.) zu hantieren, außer in dringenden Notfällen;
- Die Elektro-Geräte der Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile müssen in einwandfreiem Zustand sein;
- Die Räume oder Behälter, in denen sich Gasflaschen befinden, müssen ausreichend belüftet sein;
- es ist verboten, auf den Stellplätzen Benzin oder allgemein entzündbare Stoffe aufzubewahren;
- Es ist verboten, auf dem Gelände des Campingplatzes mit Gehölz oder jeglichem anderen Material, offenes Feuer anzuzünden. Lediglich Holzkohlefeuer ist in geschlossenen Geräten und in den eigens dafür vorgesehenen Grillbereichen unter ständiger Aufsicht erlaubt;
- Raucher müssen sich stets vergewissern, daß Streichhölzer und Zigarettenstümmel vollständig gelöscht sind und dafür sorgen, daß sie in den dafür vorgesehenen Aschenbechern beseitigt werden.

33 - In den Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten dürfen außer den für den Haushalt benötigten Brennstoffen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe (Schießpulver, Benzin usw.) aufbewahrt werden.

34 - Im Falle eines Brandes auf dem Campingplatzgelände oder der angrenzenden Grundstücke, sind die Mieter angehalten, unverzüglich die Anweisungen der Feuerwehr, der Direktion oder des Aufsichtspersonals zu befolgen. Bei Feuerbruch in einem Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt ist der Eigentümer oder derjenige, der das Feuer entdeckt, angehalten, sofort die Direktion und die Feuerwehr der Stadt Grosseto (Tel. 115) zu benachrichtigen. Die Direktion kann, im Vertrauen der Bereitschaft und dem Bürgersinn aller Mieter, alle Anwesenden und Anrainer zur Hilfe auffordern. Sie ist befugt, die Maßnahmen zu leiten. Im Falle einer Noträumung müssen die Gäste des Campingplatzes der besonderen Beschilderung folgen und das Gelände durch die Sicherheitsausgänge verlassen.

35 - Auf dem Gelände des Campingplatzes ist die Lagerung jeglichem entzündlichen Materials verboten, es sei denn es liegt, gemäß den geltenden Vorschriften, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Ausnahmegenehmigung vor.

VIII - ÖFFENTLICHE ORDNUNG AUF DEM GELÄNDE DES CAMPINGPLATZES

36 - Die Ein- und Ausfahrt hat mit gemäßigter Geschwindigkeit zu erfolgen, um Schäden an Personen und Sachen zu vermeiden. Zu besonders verkehrsstarken Zeiten regelt das Aufsichtspersonal die Ein- und Ausfahrt der PKWs, Mottorräder, Wohnmobile und Wohnwagen.

Die Verantwortung, Manöver und Bewegungen der Fahrzeuge so auszuführen, daß Unfälle verhütet werden, trägt der Verkehrsteilnehmer.

37 - Wohnwagen, Wohnmobile, PKW und Mottorräder dürfen nur auf den für den gebuchten Zeitraum von der Direktion zugewiesenen Stellplätzen und Fahrzeug-Abstellplätzen geparkt werden.

Das Parken auf anderen Flächen ist daher verboten. Die Einfahrt, das Einrängen und die Ausfahrt hat aus dem zugewiesenen Fahrzeugparkplatz mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der diesebezüglichen Beschilderung zu erfolgen.

IX - UMEWELTSCHUTZMAßNAHMEN

38 - Im Campingplatz ist der Abfall, sorgfältig in Abfallbeuteln verschlossen, die auf Wunsch von der Direktion geliefert werden, an den eigens dafür vorgesehenen Bereichen in der Nähe der Sanitärgruppen zu deponieren. Es ist strengstens verboten, Abfallbeutel jeglicher Art auf den Stellplätzen, in den Papierkörben, am Straßenrand oder in anderen Teilen der Gemeinschaftsanlagen zu deponieren. Es befinden sich innerhalb des Areals verschiedene Müllcontainer für städtischen Festmüll (zink), für Papier und Pappe (weiß) und für Glas und Plastik (grün). Außerdem ist an der Rezeption ein Behälter für die Sammlung von Altbatterien vorhanden.

39 - Es ist verboten, biologisch nicht abbaubare Wasch- oder Spülmittel zu benutzen. Schmutzwasser muß durch die dafür vorgesehenen Abflüsse in den Sanitäranlagen entsorgt werden. Gemäß Verordnung des italienischen Gesundheitsministeriums (Dekret 401 des 20.05.92) darf man nur Produkte benutzen, die mindestens 90% zerlegbare, organische Substanzen enthalten, nicht krebserregend, nicht entzündbar und nicht toxisch sind.

40 - Alle in den Sanitärgruppen vorhandenen Installationen dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Die wechselseitige Benutzung von Installationen für Wäsche, Geschirr o. a. ist verboten.

41 - Alle Mieter sind verpflichtet die Sanitäranlagen der ihrem Stellplatz zugeordneten Sanitärgruppe an Stelle der in ihren Wohnwagen oder -mobilen vorhandenen Toiletten zu benutzen, sofern diese nicht über aseptische Schmutztanks verfügen, die nur in den dafür vorgesehenen Becken zu entleeren sind.

X - SCHUTZ DER PFLANZEN UND TIERWELT

42 - Es ist strengstens verboten, Pflanzen und Büsche zu beschädigen. Im Hinblick auf das Naturschutzgebiet ist es erforderlich, die Bewegungen und Rangiermanöver von Kraftfahrzeugen auf den Fahrwegen des Campingplatzes auf den notwendigen Gebrauch zu beschränken.

43 - Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist jegliche Art von Jagd, mit welchen Waffen auch immer, auf bewohnten und unbewohnten Teilen des Campingplatzes verboten. Es ist ferner verboten, sich dem benachbarten Privatgrundstück zu nähern oder in dieses einzudringen und die Tiere zu belästigen. Die Direktion haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen sollten.

44 - Im Hinblick auf die Nähe des nationalen Naturparks Uccellina und der beachtlich großen Fläche des Pinienwaldes, Unterholzes und Gebüsches ergreift die Direktion alle zugelassenen Maßnahmen, um Belästigung durch Insekten oder sonstige Tiere zu vermeiden. Gleichzeitig sind auch die Mieter angehalten, mit erlaubten Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen beizutragen.

XI - FÜR DIE MIETER BEREITGEHALTENE DIENSTLEISTUNGEN

45 - Die ankommende Post wird von der Direktion entgegengenommen und für die Empfänger bereit gehalten. Der Eingang von Telegrammen oder dringenden Mitteilungen wird über die Lautsprecheranlage bekanntgegeben, auch außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten. Die ausgehende Post kann in die auf dem Campingplatz befindlichen Briefkästen eingeworfen werden. Diese werden täglich geleert.

46 - Die Gäste des Campingplatzes haben Zugang zu den Läden des Einkaufszentrums und zu der Bar. Die Einkaufswagen sind zweckgemäß zu benutzen und nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben; sie dürfen nicht außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abgestellt oder verlassen werden. Es ist verboten Stühle und Tische von ihren Stellflächen zu entnehmen sowie Tablett, Geschirr, Besteck oder sonstige Gegenstände des Selbstbedienungsrestaurants außerhalb des Lokals mitzunehmen. Die Geschäftszeiten der Läden werden von der Direktion der Nachfrage und der Mehrheit unserer Gäste entsprechend und unter Berücksichtigung der Auslastung des Campingplatzes der betreffenden Saison festgelegt. Die Öffnungszeiten sind in jedem Laden angezeigt.

47 - Die Münz- oder Gebührenzählerfernsprecher sind gemäß den geltenden Bestimmungen zu benutzen.

48 - Im Erste-Hilfe-Raum steht für die Gäste des Campingplatzes zu ausgehängten Zeiten ein ärztlicher und ambulanter Krankenbehandlungsdienst zur Verfügung.

49 - Den Gästen des Campingplatzes stehen für eine bequeme Verbindung zum Strand besondere Pendelfahrzeuge zur Verfügung. Für die Benutzung sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

50 - Um den Gästen des Campingplatzes die Durchführung attraktiver Ausflüge zu ermöglichen, kann die Direktion, unmittelbar unter Einschaltung spezialisierter Agenturen, solche Fahrten veranstalten. Diese werden durch Bekanntmachung ausgeschrieben, um Buchungen tätigen zu können.

51 - Die Direktion bietet als Dienstleistung Abstellplätze für Wohnwagen an, deren Bedingungen und Tarife auf einem besonderen Formular, welches vom Gast zu unterschreiben ist, angeführt sind.

52 - Für die gute Erhaltung des Campingplatzes wird an die Korrektheit und Rücksichtnahme der Benutzer appelliert. Bitte hinterlassen Sie ihn in dem Zustand, wie sie ihn vorzufinden wünschen.

53 - Gäste, die Vorschriften der Campingplatz-Ordnung nicht befolgen, werden vom Platz entfernt. In schwerwiegenden Fällen erfolgt Strafanzeige.

XII - RICHTSSTAND

54 - Für eventuelle Streitigkeiten mit der "Marinella S.p.A." oder mit der Direktion des Campingplatzes ist der Gerichtsstand Grosseto zuständig.